

**STATUTEN
DER
MUSIKGESELLSCHAFT**



harmonie salgesch

HARMONIE SALGESCH

STATUTEN DER MUSIKGESELLSCHAFT „HARMONIE“ SALGESCH

INHALTSVERZEICHNIS

- I Name, Sitz, Dauer und Zweck
- II Mitgliedschaft
- III Generalversammlung
- IV Vorstand
- V Die Musikkommission
- VI Musikalische Leitung
- VII Rechnungsrevisoren
- VIII Rechte und Pflichten der Mitglieder
- IX Finanzen
- X Schlussbestimmungen

I Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Musikgesellschaft Harmonie Salgesch besteht auf unbestimmte Dauer, mit Sitz in Salgesch, ein Verein, der die Pflege guter Blasmusik, die Förderung gegenseitiger Freundschaft sowie die Mitwirkung zur Verschönerung religiöser und profaner Anlässe bezweckt.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern.
Aktivmitglied kann werden, wer nach Beurteilung durch den musikalischen Leiter als aufnahmefähig erklärt werden kann.

Fähnrich und Ehrendamen gelten als Aktivmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden:

- Aktivmitglieder nach 30 Jahren Mitgliedschaft
- Personen, die sich um die Musikgesellschaft Harmonie Salgesch verdient gemacht haben

Freimitglied kann werden, wer zeitweilig aktiv im Verein mitmacht.

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein mit dem festgesetzten Beitrag unterstützt. Die Höhe des Passivbeitrages wird jeweils an der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung, der Vorstand, die Musikkommission und die Rechnungsrevisoren.

III GENERALVERSAMMLUNG

Art. 4

Die Generalversammlung setzt sich aus sämtlichen Aktiv- und Ehrenmitgliedern zusammen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 5

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich am 3. Samstag im September statt. Die Einberufung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung unter gleichzeitiger Angabe der zu behandelnden Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich im Besitze des Präsidenten sein. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, so oft es der Vorstand als nötig erachtet. Die Rechnungsrevisoren oder ein Drittel der Stimmberechtigten können die Einberufung derselben schriftlich verlangen. Diesbezügliche Gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.

Insbesondere hat sie folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes, des Dirigenten und Vizedirigenten, der Musikkommission, der Rechnungsrevisoren, des Fähnrichs und der Ehrendamen, sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Sie entscheidet über:

- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Genehmigung der Jahresrechnung

IV VORSTAND

Art. 7

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und Materialverwalter.

Art. 8

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar. Es können auch Nichtmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Vereinsgeschäfte verlangen.

Art. 9

Der Vorstand vertritt den Verein Dritten gegenüber sowie vor Gericht und leitet ihn gemäss den Bestimmungen der Statuten und Beschlüssen der Generalversammlung.

V DIE MUSIKKOMMISSION

Art. 10

Zur Leitung des musikalischen Bereichs wird eine 4-köpfige Kommission gewählt.

Sie setzt sich zusammen aus: Dirigent, Musikkommissionspräsident sowie 2 Aktivmitgliedern. Die Musikkommission bestimmt 2 Archivare.

Die Sitzungsprotokolle werden dem Vereinspräsidenten zugestellt.

VI MUSIKALISCHE LEITUNG

Art. 11

Der Dirigent und der Vizedirigent werden auf Antrag der Musikkommission gewählt. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Dirigenten sind in einem separaten Anstellungsvertrag festzulegen.

Soweit sich der Vertrag nicht ausspricht, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

VII RECHNUNGSREVISOREN

Art. 12

Die Rechnungsrevisoren bestehen aus 2 Personen und werden auf 4 Jahre gewählt.

VII RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 13

Rechte

- a) Aktiv- und Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte und haben volles Stimmrecht.
- b) Mit seiner Aufnahme hat jedes Aktivmitglied Anspruch auf die Aushändigung des Musikerpasses und je ein Exemplar der Vereinsstatuten und des Reglementes.
- c) Aktivmitglieder mit gutem Probebesuch haben Anspruch auf eine Auszeichnung.
- d) Aktivmitglieder haben Anrecht auf ein Musikinstrument, welches von der Musikgesellschaft Harmonie Salgesch zur Verfügung gestellt wird.

Art. 14

Pflichten

- a) Sämtliche Mitglieder wahren und fördern die Interessen des Vereins in allen Belangen.
- b) Der Austritt eines Aktivmitgliedes darf nur per Ende der Musiksaison erfolgen und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand, zuhanden der Generalversammlung.
- c) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf finanzielle Entschädigung.

IX FINANZEN

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten der Musikgesellschaft Harmonie Salgesch haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16

Eine teilweise oder gänzliche Statutenänderung kann nur von der Generalversammlung vorgenommen werden. Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 17

Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in einer unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages einberufenen Generalversammlung die Auflösung mit vier Fünfteln (4/5) der eingeschriebenen Stimmberechtigten beschlossen wird.

Art. 18

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Walliser Kantonalbank zu, welche dieses für eine neu zu gründende Musikgesellschaft in Salgesch zur Verfügung hält.

Art. 18 ist in diesem Falle in die Statuten des neugegründeten Vereins aufzunehmen.

Art. 19

Über alle Fälle, die in diesen Statuten nicht vorgesehen sind, entscheidet endgültig die Generalversammlung.

Art. 20

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2. November 1991 durchberaten, von der Generalversammlung einstimmig angenommen und ersetzen die Statuten des Vereins vom 6. Januar 1963.

Salgesch, den 2. November 1991

Der Präsident:
Pascal Florey

Die Aktuarin:
Fernanda Cina

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung abgeändert.

Salgesch, den 19. September 1998

Die Präsidentin:
Sara Montani-Stoffel

Der Aktuar:
David Clavien

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung abgeändert.

Salgesch, den 16. September 2017

Die Präsidentin:
Sarah Schmidt

Die Aktuarin:
Tamara Mathier